

Melden Sie Ihre Dienstnehmer rechtzeitig an!

Bei versäumten Fristen sieht die Gebietskrankenkasse empfindlich hohe Strafen vor.

„Das schauen wir uns einmal an“, nach dieser Devise gehen heute leider noch viele Dienstgeber bei der Einstellung neuer Mitarbeiter vor. Einen neuen Dienstnehmer in Ihrer Ordination können Sie sich zwar im Probemonat gerne ansehen, aber anmelden müssen Sie ihn sofort. Denn seit rund drei Jahren müssen Sie Ihre Mitarbeiter bereits vor Arbeitsantritt anmelden. Andernfalls drohen saftige Strafen. Bereits ab dem ersten Meldeverstoß können Geldstrafen verhängt werden.

Für die Anmeldung von Dienstnehmern stehen Ihnen als Ordinationsinhaber und Dienstgeber prinzipiell zwei Möglichkeiten offen:

1. Sie melden den neuen Dienstnehmer bereits vor Dienstantritt mit sämtlichen Daten an (Komplettmeldung) oder
2. Sie melden ihn in zwei Schritten an: dazu müssen Sie vor Arbeitsantritt des Dienstnehmers eine sogenannte Aviso-Meldung mit

den Mindestangaben (Dienstgeberkontonummer, Name des Versicherten, Versicherungsnummer bzw. Geburtsdatum, Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme) abgeben und innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Beschäftigung die Vollmeldung mit allen anderen Daten.

Komplettmeldung

Die Voll- oder Komplettmeldung hat innerhalb von sieben Tagen ab Arbeitsbeginn zu erfolgen und hat folgende Informationen zu enthalten:

- Dienstgeberkontonummer,
- Name der aufzunehmenden Person,
- Versicherungsnummer oder Geburtsdatum der aufzunehmenden Person,
- Ort der Beschäftigungsaufnahme,
- Tag der Beschäftigungsaufnahme,
- geringfügige Beschäftigung ja/nein,
- Beginn MV-Kasse,
- Entgelt,
- anzuwendende Regelungen (AngG, EFZG),

- Art der Beschäftigung (Ausmaß, Arbeiter, Angestellter).

Die Vollmeldung vor Arbeitsantritt verringert den Arbeitsaufwand und verhindert unterschiedlich ausgefüllte Meldeformulare. Tritt der Dienstnehmer seine Beschäftigung tatsächlich nicht an, ist die Meldung allerdings zu stornieren.

Bei rechtzeitiger Mitteilung an Ihren Steuerberater wird die Anmeldung von diesem vorgenommen. In der Regel stellen Steuerberater ein Dienstnehmer-Stammblatt zur Verfügung; beachten Sie aber Öffnungs- und Vorlaufzeiten der Kanzlei.

Aviso-Meldung

Alternativ kann eine sogenannte Aviso- oder Mindestangabenmeldung vorgenommen werden, die aber auch vor Arbeitsantritt erfolgen muss – sie hat zu enthalten:

- Dienstgeberkontonummer,
- Name der aufzunehmenden Person,
- Versicherungsnummer oder Geburtsdatum der aufzunehmenden



Foto: MEDplan

Von Mag. Susanne Glawatsch
MEDplan

- Person,
- Ort der Beschäftigungsaufnahme,
 - Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Hier muss innerhalb der Meldefrist (derzeit sieben Tage) eine Vollanmeldung nachgereicht werden. Wegen des dadurch anfallenden doppelten Verwaltungsaufwandes sollte diese Möglichkeit nur in Ausnahmefällen genutzt werden.

Strafen bei verspäteter Anmeldung

Für nicht vor Arbeitsantritt erstattete Avisomeldungen sieht die

Gebietskrankenkasse empfindliche Strafen vor:

- 500,- Euro pro Person als Bearbeitungskosten des Sozialversicherungsträgers
- 800,- Euro zusätzlich als Kostenersatz für die Prüforgane

Bei erstmaliger verspäteter Anmeldung mit unbedeutenden Folgen kann die Strafe unterbleiben bzw. der Kostenersatz um die Hälfte reduziert werden. Zusätzlich können Prüforgane des Bundes oder der Sozialversicherung Geldstrafen von 730,- Euro bis 2.180,- Euro im Wiederholungsfall in Höhe von bis zu 5.000,- Euro für jede nicht angemeldete Person verhängen.

Daher raten wir Ihnen als Ordinationsinhaber, Ihre neuen Dienstnehmer vor Arbeitsantritt komplett anzumelden. ■

Mag. Susanne Glawatsch ist
Prokuristin der Steuer- und
Unternehmensberatungskanzlei
MEDplan.
susanne.glawatsch@medplan.at